

Inhaltsverzeichnis

§ 4d Diabeteskommission

Anlage 9 entfällt

§ 4a

Teilnahmevoraussetzungen DSPn (Diabetes mellitus Typ 1 und Typ 2)

- (1) Die qualifizierte und flächendeckende ambulante fachärztliche Versorgung wird in Westfalen-Lippe durch DSPn sichergestellt. Die nach § 4c von der KVWL zu genehmigenden DSPn erfüllen die Anforderungen an die Strukturqualität nach Anlage 1a.

§ 4c

Genehmigung von DSPn (Kommission)

- (1) Der Arzt, der die Anerkennung als DSP anstrebt, erklärt die Teilnahme an der Vereinbarung zur Optimierung der Versorgung von Typ 1 und Typ 2-Diabetikern im Rahmen strukturierter Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V schriftlich gegenüber der KVWL nach Anlage 8. Die bis zum 30.06.2019 erteilten Genehmigungen als Arzt mit der Anerkennung als DSP sowie der Abrechnungserlaubnisse erlöschen mit In-Kraft-Treten der 8. Änderungsvereinbarung. Auch Ärzte, die bereits zum 30.06.2019 Inhaber einer Anerkennung als DSP oder einer Abrechnungserlaubnis sind, haben somit einen neuen Teilnahmeantrag nach Anlage 8 gegenüber der KVWL zu stellen.
- (2) Die KVWL erteilt bei Vorliegen der Strukturvoraussetzungen nach Anlage 1a die Teilnahmegenehmigung und damit die Anerkennung als DSP. Der Genehmigungsinhaber hat ein Jahr Zeit, ab der Genehmigungserteilung die zusätzlich neu geforderte Strukturqualität nach Nr. 7 der Anlage 1a nachzuweisen. Diese Jahresfrist kann einmalig je Arzt in Anspruch genommen werden. Die Anerkennung als DSP wird bei Vorlage der Voraussetzungen der Anlage 1a unter dieser Auflage erteilt.

Erfüllt der Genehmigungsinhaber die unter Nr. 7 genannten Voraussetzungen der Anlage 1a innerhalb dieses Jahres nicht, erlischt die unter dieser Auflage erteilte Genehmigung automatisch. Bei einer überproportionalen Leistungsausweitung von DSP-Leistungen durch eine nicht vorhersehbare Mengenausweitung von DSPn werden die Vertragspartner umgehend über Vertragsanpassungen beraten. Die Vermeidung angebotsinduzierter Nachfrage ist geboten.

- (3) Die KVWL prüft jährlich die geforderte Strukturqualität (Anlage 1a) der Ärzte mit der Anerkennung als DSP.
- (4) Stellt die KVWL fest, dass die erforderlichen Strukturvoraussetzungen der Anlage 1a nicht mehr erfüllt sind, ist grundsätzlich die Anerkennung als DSP nicht mehr gegeben. Soweit diese Strukturvoraussetzungen nicht mehr im notwendigen Umfang bzw. in der notwendigen Qualität vorliegen, können für die Dauer von maximal 2 Quartalen geringere Anforderungen an die Anerkennung als DSP akzeptiert werden. In den Fällen, in denen die Versorgungssituation gefährdet ist, kann die KVWL die Diabeteskommission (§ 4d) einberufen.

§ 4d

Diabeteskommission

- (1) Die Vertragspartner bilden eine Kommission zur Unterstützung bei der Umsetzung des § 4c Abs. 4.
- (2) Die Kommission wird paritätisch mit je 3 Vertretern der KVWL und der Krankenkassen/-verbände in Westfalen-Lippe besetzt. Je ein Vertreter der DSPen sowie des MDK WL können beratend hinzugezogen werden.
- (3) Die Kommission wird bei Erfüllung ihrer Aufgaben durch Mitarbeiter der KVWL unterstützt, die nicht stimmberechtigt an den Sitzungen teilnehmen. Die KVWL lädt die Kommissionsmitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Verwendung der Tagesordnung ein und versendet anschließend das Sitzungsprotokoll an die Teilnehmer der Sitzung und an die an diesem Vertrag teilnehmenden Krankenkassen.

- (4) Die empfehlenden Beschlüsse der Kommission werden einvernehmlich getroffen. Unter Berücksichtigung dieser empfehlenden Beschlüsse entscheidet dann die KVWL.
- (5) Im Übrigen übernimmt die Kommission keine originären Aufgaben der Gemeinsamen Einrichtung nach §§ 26 ff. hinsichtlich der Qualitätssicherungsaktivitäten, unterstützt diese jedoch.
- (6) Die Kommission prüft in Abstimmung mit der Gemeinsamen Einrichtung nach § 24 weitere Optimierungsmöglichkeiten in der Versorgung von Diabetikern.

§ 8

Beginn, Ende und Ruhen der Teilnahme

- (1) Die Teilnahme des koordinierenden Arztes, des Arztes mit einer Anerkennung als DSP und des diabetologisch besonders qualifizierten Pädiaters am Behandlungsprogramm beginnt mit dem in der Genehmigung nach § 7 bzw. § 4c genannten Datum, frühestens jedoch mit Beginn dieser Vereinbarung.
- (2) Der koordinierende Arzt, der Arzt mit einer Anerkennung als DSP sowie der diabetologisch besonders qualifizierte Pädiater kann seine Teilnahme schriftlich gegenüber der KVWL kündigen. Die Kündigungsfrist (Zugang bei der KVWL) beträgt drei Monate zum Ende eines Quartals.
- (3) Endet die Teilnahme eines Arztes, können die Krankenkassen den hiervon betroffenen Versicherten das Ärzteverzeichnis (vgl. § 9) zur Wahl eines anderen teilnehmenden Arztes zukommen lassen.

§ 13

Vertragsmaßnahmen

- (1) Verstößt der koordinierende Arzt bzw. der fachärztlich qualifizierte Arzt, der Arzt mit der Anerkennung als DSP und der diabetologisch besonders qualifizierte Pädiater gegen die Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung und/oder erfüllt die Anforderungen an die Strukturqualität nicht (mehr), löst dieses folgende Maßnahmen aus:

1. keine Vergütung für nicht vertragsgemäße Dokumentationen,
2. auf Veranlassung eines Partners dieser Vereinbarung die schriftliche Aufforderung der KVWL an den betreffenden Arzt, die vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten; hierbei kann auf die Möglichkeit einer Maßnahme nach Ziffer 3 hingewiesen werden,
3. sofortiger und fristloser Ausschluss des betreffenden Arztes von der Teilnahme durch Widerruf der Genehmigung, wenn er die eingegangenen Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung trotz einer Maßnahme nach Ziffer 2 weiterhin nicht einhält. Über den Ausschluss entscheidet die KVWL im Einvernehmen mit den Verbänden der Krankenkassen.